

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Soziales	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 50-15-00	Ifd. Nr.	Jahr
Datum: 24.08.2020	88	2020

## Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	11.09.20		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	23.09.20	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>					Geschäftsbereich 50 zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)	
Gefertigt: 50.01 gez. Gnida.	Beteiligt: 50	II				Landrat In Vertretung gez. Herzog

### Betreff:

### Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe in der Kreisverwaltung

### Beschlussvorschlag:

Beim Landkreis Helmstedt wird zum 01.01.2021 eine *Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe* auf der Grundlage der Landesförderrichtlinie vom 09.03.2020 eingerichtet, sofern entsprechende Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 88	Jahr 2020

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

**I. Bisherige Landesförderung**

5 Mit Einführung der Landesförderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe (KMuT) ab dem Jahr 2014 sah die entsprechende Förderrichtlinie grundsätzlich auch die Möglichkeit vor, die Landeszuwendung an einen Wohlfahrtsverband als sog. Letztempfänger weiterzuleiten, sofern der kommunale Träger kein eigenes Personal einsetzt. Von dieser Option machte auch der Landkreis Helmstedt als einer von wenigen Landkreisen Gebrauch und übertrug die  
10 Einrichtung und den Betrieb der Koordinierungsstelle der Diakonie im Braunschweiger Land gGmbH – Kreisstelle Helmstedt (Drucksache Nr. 86/2014).

Diese Förderrichtlinie galt ursprünglich bis Ende 2018 und wurde kurzfristig bis zum 31.12.2019 verlängert. In der Zwischenzeit war der Landkreis Helmstedt die einzige Kommune mit der obigen  
15 Konstellation einer Aufgabenwahrnehmung durch einen Dritten – der Diakonie.

Die aktuelle Förderrichtlinie, die erst im März 2020 veröffentlicht wurde und rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, sieht eine Spaltung der Koordinierungsstelle zwischen Trägerschaft und Betrieb - wie zuletzt nur noch beim Landkreis Helmstedt - nicht mehr vor. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen.  
20

Dem Landkreis Helmstedt wurde - ausnahmsweise - eine „zeitnahe“ Anpassung an diese geänderte Zuwendungsvoraussetzung seitens des für die Abwicklung zuständigen Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie zugesichert, welche nunmehr vollzogen werden soll.  
25

**II. Landesförderrichtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe ab 2020**

30 Nach der *Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe* (Nds. MBI. 2020 Nr. 09/2020, S. 385 vom 18.03.20) gewährt das Land Zuwendungen (anteilige Personalausgaben) für die landesweite Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements in Form von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund im Flächenland Niedersachsen (siehe **Anlage 1**).  
35

Projekthalt von KMuT ist insbesondere die Erstellung oder Aktualisierung einer Bestandsaufnahme und die Fortschreibung eines lokalen verbindlichen Handlungskonzeptes. Dieses stellt die Grundlage für das lokale strategische Integrationsmanagement dar und berücksichtigt die Handlungsfelder „Partizipation durch Sprache, Bildung und Beruf“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ und „Interkulturelle Öffnung“. Es enthält Leitgrundsätze zur Integration, Ziele und dazu passende Maßnahmen. Zur Stärkung eines wirkungsorientierten Managements sind innerhalb der Kommune Maßnahmen zu terminieren und der Erfolg der entwickelten Ziele zu messen.  
40  
45

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 88	Jahr 2020

Darüber hinaus hat das in der Koordinierungsstelle eingesetzte Personal folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,
- 50 • Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den Trägern der Integrationsarbeit sowie Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Migrantenorganisationen,
- Verankerung des Themas „Integration“ in der Öffentlichkeit,
- Initiierung und Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

55 Die Koordinierungsstelle arbeitet im örtlichen Regionalverbund der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

### III. Grundsätzliche Bewertung

60 Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe wurde in 2014 befürwortet, um auf lokaler Ebene zur chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in allen kommunalen und gesellschaftlichen Bereichen beizutragen und die soziale Infrastruktur im Landkreis Helmstedt entsprechend fortzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund sollten die seit  
65 2014 im Rahmen der KMuT-Arbeit bisher entwickelten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen auch weiterhin fortentwickelt, verstetigt und umgesetzt werden. Die Ansiedlung der KMuT als eigener Akteur der Kreisverwaltung eröffnet die Möglichkeit, die Integrationsarbeit für das Kreisgebiet in eine strategisch-integrierte Sozialplanung einzubinden, die Kräfte hier zu bündeln und die soziale Infrastruktur im Landkreis Helmstedt - einem strukturschwachen Flächenlandkreis verbunden mit einem hoch defizitären Haushalt - als unabdingbare Ergänzung zur wirtschaftlichen  
70 Weiterentwicklung zu stärken.

In Anlehnung an den seinerzeitigen Kreistagsbeschluss sollte die Koordinierungsstelle für die weitere Integrationsarbeit nach wie vor vorgehalten und analog zur jährlichen Landesförderung zunächst für ein Jahr eingerichtet werden.

75

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Im Zuge der Richtlinienneugestaltung wurde die bisherige Landeszuwendung von bisher höchstens 30 TEUR jährlich auf nunmehr höchstens 35 TEUR pro Jahr erhöht (maximal allerdings 50  
80 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben).

Die bisherige Landeszuwendung (im laufenden Jahr sind hier 34.900 Euro beschieden worden) wird in voller Höhe an die Diakonie weitergeleitet. Weitere Kreismittel in Höhe von bis zu 45.270 Euro werden 2020 als Zuschuss an die Diakonie gewährt werden.

85

Für die nunmehr unmittelbar in der Kreisverwaltung neu im Stellenplan ab 2021 einzurichtende Personalstelle KMuT wird mit vergleichbaren Personalausgaben zu rechnen sein.

Eine vorherige Befassung im Fachausschuss war aus terminlichen Gründen nicht möglich.

90

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe  
(Richtlinie Koordinierungsstellen Migration und Teilhabe)**

Erl. d. MS v. 09.03.2020 - 301.31 - 04011-05

Fundstelle: Nds. MBl. 2020 Nr. 09/2020 , S. 385

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der V/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die landesweite Etablierung eines lokalen Migrations- und Teilhabemanagements in Form von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe. Ziel ist die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und einer chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Flächenland Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Einsatz von Personal zum Betrieb von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover sowie die Stadt Göttingen.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer zielorientierten Projektbeschreibung zum Betrieb der Koordinierungsstelle. Projektinhalt ist dabei insbesondere die Erstellung oder Aktualisierung einer Bestandsaufnahme und die Fortschreibung eines lokalen verbindlichen Handlungskonzeptes.

4.1.1 Die Bestandsaufnahme basiert auf migrationspolitischen Daten und Informationen aus den Bereichen „Bevölkerung“, „Bildung und Qualifikation“, „Erwerbstätigkeit“ und „Arbeitsmarkt, Soziales“.

4.1.2 Das Handlungskonzept ist auf der Basis der Bestandsaufnahme zu erstellen und fortzuschreiben. Es stellt die Grundlage für das lokale strategische Integrationsmanagement dar und berücksichtigt die Handlungsfelder „Partizipation durch Sprache, Bildung und Beruf“, „Gleichstellung der Geschlechter“, „Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ und „Interkulturelle Öffnung“. Es enthält Leitgrundsätze zur Integration, Ziele und dazu passende Maßnahmen. Zur Stärkung eines wirkungsorientierten Managements sind innerhalb der Kommune Maßnahmen zu terminieren und der Erfolg der entwickelten Ziele zu messen.

4.2 Die Koordinierungsstelle hat darüber hinaus folgende Aufgaben wahrzunehmen:

4.2.1 Bündelung, Koordination und Organisation kommunaler Integrationsaufgaben,

4.2.2 Aufbau und Pflege verbindlicher kooperativer Strukturen mit den Trägern der Integrationsarbeit sowie Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Migrant\*innenorganisationen,

4.2.3 Verankerung des Themas „Integration“ in der Öffentlichkeit,

4.2.4 Initiierung und Koordination von Projekten, Veranstaltungen und Maßnahmen.

4.3 Die eingesetzten Fachkräfte müssen über eine für die Wahrnehmung der Aufgaben geeignete Qualifikation verfügen.

4.4 Die Koordinierungsstelle arbeitet im örtlichen Regionalverbund der Kooperativen Migrationsarbeit Niedersachsen (KMN) verbindlich mit.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für eine volle Stelle, die auch von zwei Personen wahrgenommen werden kann, bis zu einer Höhe von 70.000 Euro. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wahrnehmung der Stelle im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis erfolgt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Erreichung des Förderzieles dieser Richtlinie wird nach drei Jahren evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hieran mitzuwirken und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen sowie jährlich einen detaillierten Tätigkeitsbericht, der sich an den wahrzunehmenden Aufgaben nach Nummer 4 orientiert, vorzulegen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.

7.2 Die Anträge sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Ausnahmen von der Antragsfrist können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.